

# Rechtliche Grundlagen

<b><u>Berufsbildungsgesetz BBG</u></b>	1
<b><u>Berufsbildungsverordnung BBV</u></b>	2
<b><u>Rahmenlehrplan für Berufsbildungsverantwortliche</u></b>	6

## **Berufsbildungsgesetz BBG**

### **Art. 45 Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner**

<sup>1</sup> Als Berufsbildnerin oder Berufsbildner gilt, wer in der beruflichen Grundbildung die Bildung in beruflicher Praxis vermittelt.

<sup>2</sup> Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner fest. \*

<sup>4</sup> Die Kantone sorgen für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

(\* Dies entspricht dem Rahmenlehrplan für Berufsbildungsverantwortliche.)

## Berufsbildungsverordnung BBV

### 6. Kapitel: Berufsbildungsverantwortliche

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**Art. 40** Berufsbildungsverantwortliche in der beruflichen Grundbildung  
(Art. 45 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 2 BBG)

1 Wer eine praktische oder schulische Lehrtätigkeit in der beruflichen Grundbildung ausübt, verfügt über eine Bildung, die den Mindestanforderungen nach den Artikeln 44 - 47 entspricht. Dies wird nachgewiesen:

- a. mit einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Diplom; oder
- b. für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die einen 40-stündigen Kurs besuchen, mit einem Kursausweis.

2 Wer die Mindestanforderungen nicht bereits bei Aufnahme seiner Tätigkeit erfüllt, hat die entsprechenden Qualifikationen innerhalb von fünf Jahren nachzuholen.

3 Über fachliche Gleichwertigkeiten einzelner Berufsbildungsverantwortlicher entscheidet die kantonale Behörde nach Rücksprache mit den Anbietern der entsprechenden Bildung.

4 Für die Bildung in bestimmten Berufen können über die Mindestanforderungen nach dieser Verordnung hinausgehende Anforderungen aufgestellt werden. Diese sind in den massgebenden Bildungsverordnungen festgelegt.

**Art. 41** Lehrkräfte in der höheren Berufsbildung  
(Art. 29 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 2 BBG)

Das Departement legt die Mindestanforderungen an Lehrkräfte in höheren Fachschulen fest.

**Art. 42** Lernstunden

1 Lernstunden umfassen Präsenzzeiten, den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, die Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis und begleitete Praktika.

2 Lernstunden können in Einheiten gängiger Kreditpunkt-Systeme ausgedrückt werden; bei der Umrechnung entstehende Reste sind aufzurunden.

**Art. 43** Weiterbildung  
(Art. 45 BBG)

Die Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen ist Gegenstand der Massnahmen zur Qualitätsentwicklung nach Artikel 8 BBG.

**2. Abschnitt:**

**Mindestanforderungen für die praktische und die schulische Lehrtätigkeit**

**Art. 44** Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben  
(Art. 45 BBG)

1 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben verfügen über:

- a. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis auf dem Gebiet, in dem sie bilden, oder über eine gleichwertige Qualifikation;
- b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
- c. eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden.

2 Anstelle der Lernstunden nach Absatz 1 Buchstabe c können 40 Kursstunden treten. Diese werden durch einen Kursausweis bestätigt.

**Art. 45** Andere Berufsbildnerinnen und Berufsbildner  
(Art. 45 BBG)

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:

- a. einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;
- b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
- c. eine berufspädagogische Bildung von:
  1. 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,
  2. 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.

**Art. 46** Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität  
(Art. 46 BBG)

1 Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität verfügen über eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II mit folgenden Qualifikationen:

- a. berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe;
- b. Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufe;
- c. betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.

2 Die Lehrbefähigung für berufskundliche Bildung setzt voraus:

- a. einen entsprechenden Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule;
- b. eine berufspädagogische Bildung von:
  - 1. 1800 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit,
  - 2. 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit.

3 Für das Erteilen von allgemein bildendem Unterricht oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen, ist erforderlich:

- a. eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemein bildenden Unterricht gemäss dem entsprechenden Lehrplan sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden;  
oder
- b. eine gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden;  
oder
- c. ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden.

#### **Art. 47 Nebenberufliche Bildungstätigkeit** (Art. 45 und 46 BBG)

1 Eine nebenberufliche Bildungstätigkeit üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit auf dem entsprechenden Gebiet aus.

2 Die Tätigkeit im Hauptberuf umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.

3 Wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, unterliegt nicht den Vorschriften nach den Artikeln 45 Buchstabe c und 46 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2.

### **3. Abschnitt: Berufspädagogische Bildung**

#### **Art. 48 Inhalte** (Art. 45 und 46 BBG)

Die berufspädagogische Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen geht von der Situation am Lern- und Arbeitsplatz aus. Sie umfasst folgende Aspekte:

- a. Berufsbildung und ihr Umfeld: Berufsbildungssystem, gesetzliche Grundlagen, Beratungsangebote;
- b. lernende Person: berufliche Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen in Betrieb, Schule und Gesellschaft;

- c. Lehren und Lernen: Planung, Durchführung und Auswertung von Lernveranstaltungen, Unterstützung und Begleitung der Lernenden in ihrem konkreten Bildungs- und Lernprozess, Evaluation und Selektion auf dem gesamten Spektrum der Begabungen;
- d. Umsetzung des Gelernten in betriebliche Ausbildungsprogramme und schulische Angebote;
- e. Rollenverständnis als Lehrende, Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Betriebs- und Schulwelt, Planung der eigenen Weiterbildung;
- f. Umgang mit den Lernenden und Zusammenarbeit mit ihren gesetzlichen Vertretern und den Behörden, mit den Lehrbetrieben, der Berufsschule sowie anderen Lernorten;
- g. allgemeine Themen wie Arbeitskultur, Ethik, Genderfragen, Gesundheit, Multikulturalität, Nachhaltigkeit, Sicherheit am Arbeitsplatz.

**Art. 49** Rahmenlehrpläne  
(Art. 45 und 46 BBG)

1 Das Bundesamt erlässt für die Qualifikation der Berufsbildungsverantwortlichen Rahmenlehrpläne. Diese regeln die zeitlichen Anteile, die inhaltliche Zusammensetzung und die vertiefende Praxis nach den jeweiligen Anforderungen an die Berufsbildungsverantwortlichen.

2 Die zuständige Institution organisiert die Bildungsgänge. Diese verbinden Fachkompetenz mit berufspädagogischer Handlungskompetenz.

**4. Abschnitt: Kurse für Prüfungsexpertinnen und –experten**

**Art. 50**  
(Art. 47 BBG)

Das Bundesamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organisationen der Arbeitswelt für ein Kursangebot für Prüfungsexpertinnen und -experten und bietet diese zu Kursen auf.

## **5. Abschnitt:**

### **Eidgenössische Anerkennung von Diplomen und Kursausweisen**

#### **Art. 51 Zuständigkeiten und Gesuch** (Art. 45 und 46 BBG)

1 Über die eidgenössische Anerkennung von Diplomen und Kursausweisen von Bildungsgängen für Berufsbildungsverantwortliche in der beruflichen Grundbildung entscheiden:

- a. die Kantone, sofern es sich um Bildungsgänge für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben handelt, mit Ausnahme von gesamtschweizerischen Bildungsgängen;
- b. das Bundesamt bei gesamtschweizerischen Bildungsgängen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben und bei allen andern Bildungsgängen.

2 Dem Gesuch um Anerkennung sind Unterlagen beizulegen, die Angaben machen über:

- a. das Leistungsangebot;
- b. die Qualifikation der Lehrenden;
- c. die Finanzierung;
- d. die Qualitätsentwicklung.

## Rahmenlehrplan für Berufsbildungsverantwortliche

### Qualifikationsverfahren (Kapitel 3.5)

In den Qualifikationsverfahren zeigen die Lernenden, dass und wie sie die Standards beherrschen. Dies kann durch unterschiedliche Formen geschehen:

- traditionelle Prüfungen;
- Dokumentationen (z.B. Semesterarbeiten, Abschlussarbeiten, Portfolio usw.);
- Anwendungen bestehender Instrumente (z.B. Qualitätskarte für Betriebe);
- Aktivitäten (z.B. Betriebsbesuche der Lehraufsicht, Kolloquium, Lehrbefähigungsnachweise, Unterrichtsbesuche durch Praxisberaterinnen und Praxisberater usw.).

Die bei den Qualifikationsverfahren verwendeten Beurteilungskriterien müssen wie überall in der Berufsbildung sachgerecht und transparent sein und die Chancengleichheit wahren (vgl. BBG Art. 34).